

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01302 vom 28. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01302

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01302 du 28 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01302 del 28 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Der 1978 geborene X.____

meldete sich am 5. März 2013 unter Hinweis auf eine psychische Beeinträchtigung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/4).

Daraufhin lud die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Versicherten zu einem persönlichen Gespräch ein (Urk. 6/8), zu welchem dies er jedoch unentschuldig nicht erschien (Urk. 6/11). Ferner holte sie einen Auszug aus dem individuellen Konto des Versicherten (IK-Auszug, Urk. 6/10) sowie einen Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. med.

Y.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Z.____, ein (Urk. 6/14). Im weiteren Verlauf liess sie den Versicherten durch Prof. Dr. med. A.____, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, psychiatrisch begutachten (Gutachten vom 24. Januar 2014, Urk. 6/26) und liess ihren Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) dazu Stellung nehmen (Urk. 6/30/3). Mit Vorbescheid vom 12. Mai 2014 stellte sie ihm dann die Verneinung eines Anspruchs auf berufliche Massnahmen

und auf Rentenleistungen in Aussicht (Urk. 6/32). Da gegen erhob der Versicherte am 19. Mai 2014, ergänzt am 30. Mai 2014, Einwand (Urk. 6/33, Urk. 6/35). Am 31. Oktober 2014 verfügte die IV-Stelle im angekünigten Sinne (Urk. 6/37 = Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebene nfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

E. 1.4

Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflicht gemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). 2.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 31. Oktober 2014 erhob der Versicherte am 8. Dezember 2014 Beschwerde und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihm mit Wirkung ab 1. September 2013 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Eventualiter sei die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese den medizinischen und wirtschaftlichen Sachverhalt rechtskonform abkläre und hernach neu über sein Leistungsbegehren entscheide. Subeventualiter sei die IV-Stelle zu verpflichten, seinen Anspruch auf berufliche Massnahmen zu prüfen. In prozessualer Hinsicht beantragte er zudem, die IV-Stelle sei zu verpflichten, die gesamten Akten einzureichen, insbesondere die Akten über zugesprochene Leistungen in den Kinder- und Jugendjahren. Weiter sei eine publikumsöffentliche Verhandlung im Sinne von Art.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer sei sowohl in der angestammten Tätigkeit als Büroangestellter als auch in jeder anderen Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig, weshalb er keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung habe. Sofern er berufliche Massnahmen wünsche, könne er sich mit einem schriftlichen Gesuch an sie wenden (Urk. 2). In ihrer Beschwerdeantwort führte sie ergänzend an, gemäss dem Gutachten von Prof. A.____ vom 24. Januar 2014 sei die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers lediglich in qualitativer und nicht in quantitativer Hinsicht eingeschränkt (Urk. 5).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Untersuchungsgrundsatz sei dadurch verletzt worden, dass die IV-Stelle seinen Anspruch auf berufliche Massnahmen - insbesondere Berufsberatung und Arbeitsvermittlung - nicht geprüft habe, ob wohl er dies im Einwand gegen den Vorbescheid explizit beantragt gehabt habe. Ferner sei der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ verletzt (Urk. 1 S. 5, Urk. 1 S. 11 f.). Sowohl aus dem Gutachten von Prof. A.____ als auch aus dem Bericht von Dr. Y.____

gehe hervor, dass er an einer schweren narzisstischen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.8) mit einer Tag-Nacht-Umkehr leide, dass diese zu Einschränkungen führe und dass die Prognose ungünstig sei (Urk.

1 S. 6-7). Im Übrigen beanstandet er das Gutachten von Prof. A.____

mit näherer Begründung (Urk. 1 S. 8 f.).

Weiter führt er an, auf dem ersten Arbeitsmarkt existiere - unter Berücksichtigung seiner Ausbildung - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Stelle mit dem von Prof. A.____ angegebenen Profil und er sei keinem Arbeitgeber zumutbar (Urk. 1 S.

E. 6

Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durchzuführen (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 26. Januar 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Gerichtsverfügung vom 2. Februar 2015 wurde sie aufgefordert, die vollständigen, insbesondere auch die im Zusammenhang mit allfälligen früheren Anspruchsprüfungen stehenden Akten einzureichen (Urk. 7).

Daraufhin gab die Beschwerdegegnerin am 13. Februar 2015 bekannt, es existierten keine weiteren IV-Unterlagen. Namentlich liege ihr keine frühere IV-Anmeldung des Beschwerdeführers vor

(Urk. 8). Dies wurde dem Beschwerdeführer am 17. Februar 2015 mitgeteilt (Urk. 9). Mit Eingabe vom 25. Februar 2015 zog der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Durchführung einer publikumsöffentlichen Verhandlung zurück (Urk. 10), was der Beschwerdegegnerin am 26. Februar 2015 mitgeteilt wurde (Urk. 11).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6.1

Was die vom Beschwerdeführer beantragten beruflichen Massnahmen betrifft, hielt die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung fest, sofern der Beschwerdeführer berufliche Massnahmen wünsche, könne er ein schriftliches Gesuch stellen (Urk. 2 S. 2). Der Beschwerdeführer hatte allerdings bereits im Einwand vom 30. Mai 2014 die Durchführung beruflicher

Eingliederungsmassnahmen beantragt (Urk. 6/35/7-8). Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung hierzu fest, sie habe den Anspruch auf berufliche Massnahmen geprüft (Urk. 2 S. 1) und wies im Dispositiv das Leistungsbegehren insgesamt ab (Urk. 2 S. 2), ohne dass vorher eine eigentliche Prüfung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen stattgefunden hätte.

Zwar hatte die Beschwerde gegnerin den Beschwerdeführer anfänglich, das heisst nach seiner Anmeldung zum Leistungsbezug, am 11. April 2013 zu einem Gespräch eingeladen (Urk. 6/8) und der Beschwerdeführer war zu diesem Termin entschuldigt nicht erschienen (Urk. 6/11). Aus diesem einmaligen Ereignis lässt sich indessen nicht schliessen, der Beschwerdeführer sei an einer beruflichen Eingliederung schlechterdings nicht interessiert. Woraus der Gutachter schloss, der Beschwerdeführer sei nicht motiviert zu einer beruflichen Wiedereingliederung auf aus bildungs- und leistungsgerechtem Niveau (Urk. 6/26/16), ist nicht ersichtlich. Namentlich wurde nicht dargetan, weshalb diesbezüglich von einer unzureichenden Motivation und

nicht von einem krankheitsbedingten Vermeidungsverhalten, wie es auch im Gutachten angegeben wurde (Urk. 6/26/21), auszugehen sei.

Im Übrigen erachtete Dr. B. ___ das Anbieten von beruflichen Massnahmen für sehr sinnvoll (vorstehende E. 3.3).

E. 6.2

Soweit mit Verfügung vom 31. Oktober 2014 der Anspruch auf berufliche Massnahmen verneint wurde, ist die Sache somit an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese die nötigen Abklärungen tätige und hernach über den Anspruch neu

befinde. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. In Bezug auf die beantragte Rente ist die Beschwerde hingegen abzuweisen. 7.

7.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgesetzt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 750.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer zu zwei Dritteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel aufzuerlegen. 7.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als Obsiegen (BGE 137 V 57 E.

2.2).

Dementsprechend hat der Beschwerdeführer gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 31. Oktober 2014 insoweit aufgehoben, als damit ein Anspruch auf berufliche Massnahmen verneint wurde, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen neu verfüge. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 750.-- werden dem Beschwerdeführer zu zwei Dritteln so wie der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Kübler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigWidmer

E. 8

ATSG) sind.

E. 10

0 % des Valideneinkommens. Da bei handelt es sich jedoch nicht um einen Prozentvergleich, bei welchem kein Leidensabzug vorgenommen werden dürfte (Urteil 9C_109/2013 vom 9. April 2013, E.

4.2), sondern lediglich um eine Vereinfachung der Berechnung. Denn laut dem Gutachten von Prof. A. ___ verlor der Beschwerdeführer seine bisherigen Anstellungen wegen seiner krankheitsbedingten Einschränkungen. Ferner wirkt sich seine Krankheit auf die Arbeitsfähigkeit aus und der Beschwerdeführer ist in der angestammten Tätigkeit qualitativ eingeschränkt (Urk. 6/26/ 20-22).

Dass ihm keine nachhaltige Veränderung möglich ist, ist krankheitsbedingt (Urk. 6/26/18).

5.3

Mit dem sogenannten leidensbedingten Abzug, der auf maximal 25 % zu begrenzt ist (BGE 126 V 785 E.

5), wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine gesundheitsbeeinträchtigte Person mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur unter Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen auf eine Anstellung hat. Lediglich wenn - auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt - unter Berücksichtigung solcher Einschränkungen, die personen- oder

arbeitsplatzbezogen sein können, kein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweigerungstätigkeiten mehr besteht, rechtfertigt sich ein (zusätzlicher) Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts 9C_796/2013 vom 28. Januar 2014, E. 3.1.1 mit Hinweisen).

Das Angewiesensein auf das Entgegenkommen eines verständnisvollen Arbeitgebers stellt praxismässig kein anerkanntes eigenständiges Abzugskriterium dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_176/2012 vom 3. September 2012, E. 8;

Urteil

8C_91/2013 vom 22. August 2013, E. 3.3.4).

Hingegen war beispielsweise bei einer Person, welche an einer leichten bis mittelgradigen depressiven Episode sowie an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit ängstlich-vermeidenen, narzisstischen und abhängigen Zügen litt, ein behinderungsbedingter Abzug vorzunehmen. Dies wegen eines eingeschränkten Anforderungs- und Belastungsprofils und zusätzlichen arbeitsplatzmässigen Bedingungen (Urteil des Bundesgerichts 9C_796/2013 vom 28. Januar 2014, E. 3.4).

Das Anforderungsprofil des

Beschwerdeführers ist stark eingeschränkt und er benötigt einen Arbeitgeber, der auf seine psychisch bedingten Eigenheiten Rücksicht nimmt. Er kann sich nicht in ein hierarchisches Umfeld einordnen, es sind ihm nur wenige sozial-berufliche Kontakte zu gewähren und er muss in vornehmlicher Eigenverantwortung arbeiten können.

Ferner ist er von zu grosser Verantwortung fernzuhalten (Urk. 6/26/19-21).

Insgesamt hat er realistischere Weise

nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse (verglichen mit einem gesunden Mitbewerber) reale Chancen auf eine Anstellung, weshalb ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist. Allerdings führt selbst der

maximal mögliche Abzug

nur zu einem Invaliditätsgrad von 25 % und damit zu keinem Anspruch auf eine Invalidenrente, weshalb die angefochtene Verfügung bezüglich des Rentenanspruchs nicht zu beanstanden ist. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.